

Gebührensatzung für die Obdachlosenunterkünfte in der Gemeinde Münchsmünster

Die Gemeinde Münchsmünster erlässt aufgrund der Art. 2 Abs. 1 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (BayRS 2024-1-I, GVBl 1993, S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom (GVBl 2014, S. 70) folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- 1) Für die Benutzung der in den Obdachlosenunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- 2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 2

Gebührenmaßnahme und Gebührenhöhe

- 1) Für die Obdachlosenunterkunft „Turnerweg 8“ sind Benutzungsgebühren vom Kostenpflichtigen zu zahlen.
- 2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Benutzungsgebühr ist die Wohneinheit der zugewiesenen Unterkunft.

- 3) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte beträgt pauschal pro Wohneinheit und Kalendermonat 70,00 Euro zuzüglich der anfallenden Nebenkosten.
- 4) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühren nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.
- 5) Gibt ein Bewohner, dem eine seiner wirtschaftlichen und familiären Situation angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt nachgewiesen wird, seine Obdachlosenunterkunft nicht auf, so wird seine monatliche Benutzungsgebühr ab dem Tag der Nachweisung bis zur Räumung um 50 % erhöht.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung, das heißt dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der benutzten Räumlichkeiten, sowie der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen zur Übernahme befugten Mitarbeiter der Gemeinde Münchsmünster.
- 2) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschuld für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 4
Festsetzung und Fälligkeit

- 1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- 2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.
- 3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2, vollständig zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Münchsmünster, 30.06.2014

Gemeinde Münchsmünster

Andreas Meyer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk

Die ortsübliche Bekanntmachung dieser Satzung erfolgte am 30.06.2014 an den ortsüblichen Aushangkästen und auf der Homepage der Gemeinde Münchsmünster.

Münchsmünster, 30.06.2014

Andreas Meyer

1. Bürgermeister